

AZ: 14403/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Schadensersatzpflicht der Beschwerdegegnerin nach einer Versorgungsunterbrechung in deren Stromnetz.

Am 19.09.2022 kam es zu einem Ausfall der Stromversorgung, von dem Teile der Wohnung des Beschwerdeführers betroffen waren. An diesem Tag lag wegen des Defekts einer Erdkabelverbindungs-muffe für mehrere Stunden eine Störung in der Stromversorgung vor, die sich auch beim Beschwerdeführer auswirkte.

Der Beschwerdeführer behauptet, an der Heizungsanlage habe noch anlässlich der Fehlerauswertung durch den Heizungsnotdienst auf einer Phase in der Zuleitung eine Überspannung von 280 Volt angelegen. Dadurch sei das Steuergerät wie auch der Öl-Vorwärmer beschädigt worden. Das beschädigte Steuerelement habe nicht das Alter der Heizungsanlage gehabt, sondern sei erst vor einigen Jahren bei Wartungsarbeiten ersetzt worden. Der telefonisch kontaktierte Vertreter der Beschwerdegegnerin habe die Übernahme der Kosten zunächst ohne weiteres zugesagt, hiervon sei man erst abgewichen, als das Alter der Anlage bekannt geworden sei. Der Beschwerdeführer stellt einen Schadensersatzanspruch in der Größenordnung von ca. 1.000 EUR in den Raum.

Die Beschwerdegegnerin lehnt jegliche Schadensersatzansprüche ab. Für eine Haftung aus § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) fehle es unter Berücksichtigung von § 18 NAV an einer Grundlage. Eine verschuldensunabhängige Haftung für das Produkt Elektrizität komme ebenfalls nicht in Betracht. Der PEN-Leiter sei bei dem Schadensfall unversehrt geblieben; die Unterbrechung habe lediglich die Phasen betroffen. Auch das begrenzte Schadensbild spreche gegen eine „Schlechtstromlieferung“ und eher für einen unzureichenden Potenzialausgleich innerhalb der Anlage. Es sei lediglich eine physikalisch unvermeidbare, transiente Überspannung im Millisekundenbereich aufgetreten, für die der Netzbetreiber rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könne und der die Geräte hätten standhalten müssen. Schließlich gehe sie in Ermangelung tragfähiger näherer Angaben zur Schadenshöhe davon aus, dass der wirtschaftliche Schaden unter Berücksichtigung des Zeitwerts der Steueranlage ohnehin den auf den Beschwerdeführer entfallenden Selbstbehalt nicht übersteige.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. An dem Vorschlag, sich den nach Abzug der Selbstbeteiligung verbleibenden streitigen Betrag zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu teilen, wird nicht mehr festgehalten, nachdem der Beschwerdeführer die Einwendungen der Beschwerdegegnerin in tatsächlicher Hinsicht im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht durch hinlängliche Unterlagen entkräften konnte.

Im Einzelnen:

1. Es ist nach dem mitgeteilten Sachverhalt zunächst nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für eine verschuldensabhängige Haftung der Beschwerdegegnerin gemäß § 280 BGB oder § 823 BGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gegeben sein könnten. Denn es fehlt bereits an Erkenntnissen darüber, dass die Beschwerdegegnerin eine Pflichtverletzung begangen haben könnte. Dass es in einem Leitungsnetz zu technischen Störungen kommen kann, ist systemimmanent. Die Beschwerdegegnerin kann – auch unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Aspekts – insbesondere nicht fortlaufend die Erdkabel kontrollieren, um eine mögliche erhöhte Schadensanfälligkeit der dem Verschleiß unterliegenden Verbindungsstücke zu ermitteln.
2. Eine verschuldensunabhängige Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes - ProdHaftG – kann zwar nicht vornherein ausgeschlossen werden, nachdem über die Anwendbarkeit der Regelungen im Ausgangspunkt längst kein Zweifel mehr besteht: Elektrizität ist nach der ausdrücklichen Regelung in § 2 ProdHaftG ein Produkt im Sinne der Haftungsnormen. Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2014 (VI ZR 144/13 – NJW 2014 S. 2106 ff., dort Rn. 12 ff.) ist ferner höchstrichterlich geklärt, dass eine Herstellerhaftung des Netzbetreibers nach § 1 ProdHaftG eintreten kann, wenn Frequenz- und Spannungsschwankungen sich als Fehler darstellen.

Jedoch fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass ein solcher Fehler („Lieferung von sog. Schlechtstrom“) hier aufgetreten ist und schadensursächlich war.

Ein Produkt hat nach § 3 ProdHaftG einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Abzustellen ist dabei nicht auf die subjektive Sicherheitserwartung des jeweiligen Benutzers, sondern objektiv darauf, ob das Produkt diejenige Sicherheit bietet, die die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Die nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG

maßgeblichen Sicherheitserwartungen beurteilen sich grundsätzlich nach denselben objektiven Maßstäben wie die Verkehrspflichten des Herstellers im Rahmen der deliktischen Haftung gem. §§ 823 Abs. 1 BGB. Dabei kann die Beachtung gesetzlicher Sicherheitsvorschriften oder die Befolgung technischer Normen, wie zum Beispiel DIN-Normen oder sonstiger technischer Standards, von Bedeutung sein, wobei dies allerdings nicht bedeutet, dass ein Produkt bei Befolgung solcher Normen immer als fehlerfrei angesehen werden müsste. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) konkretisiert in ihrem Anwendungsbereich die berechtigten Sicherheitserwartungen an das Produkt Elektrizität. Gemäß § 16 Abs. 3 NAV hat der Netzbetreiber Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten; allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können (so BGH, a.a.O. Rn. 8 bis 9, dort mit weiteren Nachweisen).

Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Sachverhalt, in dem durch eine Unterbrechung des PEN-Leiters in der Nähe der Verbrauchsstelle jede Schutzwirkung aufgehoben, insbesondere die automatische Abschaltung der Versorgungsspannung durch Auslösung der Absicherung der Geräte über längere Zeit außer Funktion gesetzt war, kann hier nicht vom Schadenseintritt an üblichen Verbrauchsgeräten auf einen Verstoß gegen die berechtigten Sicherheitserwartungen in das Produkt Elektrizität zurückgeschlossen werden.

Es ist zwar unstreitig zu einer Störung der Anschlussnutzung gekommen. Ferner ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen davon auszugehen, dass die Heizungsanlage betriebsfähig war und anlässlich der Störung ausgefallen ist. Auf die vorangegangene positiv verlaufene Überprüfung durch den Schornsteinfeger kommt es daher nicht entscheidend an. Der zeitliche Zusammenhang zwischen Störung und Schadensereignis allein lässt aber noch keinen zuverlässigen Schluss darauf zu, dass ein Fehler im Sinne des § 3 Abs. 1 ProdHaftG in dem oben beschriebenen Sinne vorgelegen hat. Dafür müssten Spannungs- oder Frequenzschwankungen eingetreten sein, die über diejenigen Grenzen hinausgehen, die im Rahmen des Toleranzbereiches der Sicherheitsnormen (z. B. VDE-Normen, DIN EN 50160) für einen einwandfreien Betrieb der Verbrauchsgeräte vorgesehen sind (Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 119. EL Februar 2023, § 16 NAV Rn. 11). Laut der einschlägigen DIN EN 50160 treten transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung aufgrund physikalischer Gegebenheiten regelmäßig auf, weswegen Haushaltsgeräte nach der DIN EN IEC 60664, 1:2020 „Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen“ derart beschaffen sein müssen, dass sie entsprechenden kurzzeitigen Spannungen standhalten. Die Überspannungskategorie nach DIN EN 60664-1 VDE 0110-1 beschreibt die Überspannungsfestigkeit eines elektrischen Betriebsmittels (Elektroinstallation, Messgerät, Elektrogerät, Netzteil usw.). Es gibt vier Kategorien, mit den römischen Zahlen von I (niedrigste) bis IV (höchste). Da das Stromnetz selbst die Überspannungseignisse verbreitet, sind die Anforderungen umso höher, je näher ein Betriebsmittel am Verteilnetz ist. Bei Gerä-

ten mit Kaltgerätestecker, typischen Haushaltsgeräten und Elektrohandgeräten beträgt die sog. Bemessungsstoßspannung 2500 V. Direkt am Netz angeschlossene (fest installierte) Geräte müssen sogar einer Bemessungsstoßspannung von 4000 V standhalten (Quelle: Wikipedia, Stichwort „Überspannung“). Solche transienten Spannungsschwankungen liegen noch innerhalb des Toleranzbereichs der relevanten Sicherheitsnormen.

Dass es durch die Störung der Stromversorgung hier zu Frequenz- oder Spannungsschäden kommt, die diese Grenze überstiegen haben, steht hier nicht fest. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beschwerdegegnerin war der PEN-Leiter von dem Schadensereignis nicht betroffen. Es steht damit die konkrete Möglichkeit im Raum, dass lediglich eine vorübergehende Spannungsspitze eingetreten ist und keine dauerhafte Überspannung eintrat. Der Beschwerdeführer beruft sich in diesem Zusammenhang zwar darauf, dass bei der Erstbesichtigung des Schadens auf einer Phase noch eine Überspannung von 280 V angelegen habe. Es kann dahinstehen, ob allein damit eine kurzzeitig über die Bemessungsstoßspannung hinausgehende Überspannung dargetan wäre oder ein solcher Befund auf einer Fehlfunktion der Anlage beruhen kann. Denn es gibt jedenfalls keinen ausreichenden Beleg für eine solche noch dauerhaft anliegende Überspannung oder – weitergehend – das Eintreten einer über die Toleranzgrenze hinausgehende Spannungsspitze. Einen solcher Befund enthält insbesondere nicht das auf Anforderung der Schlichtungsstelle vorgelegte Kostenangebot vom 28.09.2022. Der Techniker hat demnach die Anlage offenbar im Zustand einer Betriebsstörung vorgefunden und sie wieder in Gang gesetzt. Wenn es dort heißt „Störungssuche Überspannung durch Stromreparaturen“, so ergibt sich daraus weder der Bericht über einen Überspannungsschaden, wie ihn der Beschwerdeführer angekündigt hatte, noch eine Feststellung zu einer noch anliegenden Spannung von 280 V oder deren Herkunft. An Hinweisen auf eine Spannungsspitze jenseits von 2.500 V oder gar 4.000 V fehlt es ebenfalls. Es handelt sich um nicht mehr als um die schlichte Angabe zu der Störungsursache, nicht aber zur Größenordnung der Überspannung. Weitergehende Erkenntnisquellen gibt es nicht. Andere Geräte haben den Vorfall, soweit sie sich in Betrieb befanden, im Wesentlichen unbeschadet überstanden. Dass Backofen und Kühlschrank Störungen angezeigt haben sollen und das Display des Backofens nach dem Vorfall nicht mehr funktionierte, reicht als Hinweis auf eine Spannungsschwankung jenseits der hinzunehmenden Grenzen nicht aus. Es tritt hinzu, dass die Heizungsanlage im Schadenszeitpunkt unstrittig ca. 30 Jahre alt war. Damit war die übliche Lebenserwartung einer Ölheizungsanlage erreicht, wenn nicht überschritten und auch die zeitliche Grenze nahe, ab der jedenfalls nach dem 01.01.1991 eingebaute Heizkessel ein Alter erreicht haben, dass sie schon gemäß der aktuell geltenden Fassung des § 72 Gebäudeenergiegesetz (GEG) nicht mehr betrieben werden dürfen. Das fortgeschrittene Alter mag die Störungsanfälligkeit der Anlage erhöht haben. Belege dafür, dass es sich gerade bei den beschädigten Teilen um solche handelte, die vor kurzer Zeit erneuert wurden, hat der Beschwerde gegen das Bestreiten der Beschwerdegegnerin auf den hiesigen Hinweis vom 20.06.2023 nicht zur Verfügung gestellt.

Über weitere Aufklärungsmöglichkeiten zur Schadensursache und zum Schadensverlauf verfügt die Schlichtungsstelle nicht, weil eine Beweisaufnahme nach § 7 Abs. 4 Satz 4 der

hiesigen Verfahrensordnung nicht stattfindet, diese vielmehr einem gerichtlichen Verfahren vorbehalten wäre.

3. Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, der Bevollmächtigte der Beschwerdegegnerin habe die Eintrittspflicht zunächst telefonisch bestätigt, fehlt es schon an der Wahrung der für ein Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen (§§ 780, 781 BGB) erforderlichen Schriftform wie auch an einer hinreichenden Konkretisierung. Wenn der ersten E-Mail des Beschwerdeführers vom 20.09.2022 zu entnehmen ist, dass die Beschwerdegegnerin die darin erteilten näheren Informationen erbeten hatte, so steht dies einer verbindlichen - mündlichen - Bestätigung entgegen. Denn aus den darin enthaltenen Angaben ergibt sich, dass es der Beschwerdegegnerin vor dem Hintergrund der telefonischen Schadensanzeige um eine Sachaufklärung ging. Damit steht es im Einklang, wenn der Beschwerdeführer vorträgt, dass die Beschwerdegegnerin erst nach Kenntnis des Alters der Anlage ihre Haltung geändert haben soll. Aus der Antwort der Beschwerdegegnerin vom 22.09.2022 ergibt sich denn auch bereits, dass die Beschwerdegegnerin sich in erster Linie darauf berufen hat, dass die Anlage entgegen den DIN-Anforderungen der kurzzeitigen Spannungsspitze nicht standgehalten habe. Alle diese Umstände stehen der Annahme einer abschließenden Zusage entgegen.

4. Es kommt nach alledem nicht entscheidend darauf an, dass auch zur Schadenshöhe keine tragfähigen Angaben vorliegen, insbesondere der Einwand der Beschwerdegegnerin nicht ausgeräumt ist, dass wegen des Abzugs „neu für alt“ die durch die Selbstbeteiligung nach § 11 ProdHaftG gezogene Schwelle von 500 € nicht überschritten würde. Fehlt es, wie ausgeführt, an Belegen dazu, ob und wann die beschädigten Teile der Bestandsanlage erneuert wurden, so steht jeder Versuch einer Schadensschätzung letztlich ohne eine hinreichend sichere Basis im Raum.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Es besteht keine Schadensersatzpflicht der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 18. Juli 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann